

3630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (48. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates hat insbesondere im Sinne eines am 18. November 1988 mit den vier Gewerkschaften abgeschlossenen Gehaltsabkommens eine Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1989 um 2,9 % und darauf aufbauend ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 % sowie eine Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1989 auf 9,75 % und mit 1. Jänner 1990 auf 10,0 % zum Gegenstand. Die Erhöhung des Pensionsbeitrages ist ein Schritt zur Angleichung des Ausmaßes der Pensionsbeiträge der öffentlich Bediensteten an die Höhe der Pensionsversicherungsbeiträge nach dem ASVG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (48. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Ludwig Bieringer
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Vorsitzender